



17.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

TOPICS:

[01: Facebook-Fanseiten von Vereinen und Verbänden – abschalten oder nicht?](#)

[02: Noch ist es Zeit: Planen Sie jetzt für 2019](#)

[03: Frage des Monats: Haben Sie mit der Ziel- und Aktivitätenplanung für 2019 schon begonnen?](#)

[04: 3 gute Gründe, sich gemeinnützig zu engagieren](#)

[05: Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird entfristet – Fördermittel fließen weiter](#)

[06: Geheime Abstimmungen sind in vielen Fällen möglich](#)

Facebook-Fanseiten von Vereinen und Verbänden – abschalten oder nicht?

Am 5.6.2018 hat der EuGH ein Urteil mit möglicherweise weitreichenden Folgen gefällt. Unter dem Aktenzeichen C 210/16 haben die Richter entschieden, dass Betreiber sogenannter Fan-Seiten gemeinsam mit Facebook für Datenschutzverstöße haften, die von der Seite ausgehen. Das Problem dabei ist, dass die konkrete datenschutzrechtliche Lage und vor allem der technische Hintergrund der Fanseite den Betreibern oft nicht bekannt ist.

Von dem Urteil sind auch Vereine und Verbände aller Größen und Rechtsformen betroffen. Auch die Frage der Gemeinnützigkeit oder sonstigen Befreiung von der Körperschaftsteuer spielt keine Rolle.

Die Entscheidung erging zwar noch auf Basis des Datenschutzrechts vor dem 25.5.2018. Die Argumente dürften aber übertragbar sein.

Diese 3 Handlungsoptionen haben Vereine und Verbände

Facebook hat bereits angekündigt, die Prozesse und Informationen DSGVO-konform gestalten zu wollen. Das ist auch kein Wunder, denn sicher will man den lukrativen EU-Markt nicht belasten. Zurzeit ist aber noch unbekannt, welche Änderungen wann konkret kommen und ob sie das Problem final beseitigen. Damit bleiben jetzt 3 Handlungsoptionen:

1. Alles lassen, wie es ist und darauf bauen, dass weder Datenschutzbehörden noch Verbraucherschutzverbände noch die berühmten Abmahnanwälte aktiv werden. Dabei ist noch offen, ob überhaupt ein abmahnfähiger Sachverhalt vorliegt. Das ist der riskanteste, aber noch unserem Eindruck auch zumindest im Moment der häufigste Lösungsweg.
2. Fanseite abschalten bis Facebook aktiv geworden ist und erst nach Prüfung der neuen Prozesse wieder anschalten. Das ist der sicherste Weg, verhindert aber natürlich die Nutzung des Facebookauftritts in der Übergangszeit für die Vereins-/Verbandskommunikation.
3. Facebookauftritt aktiv sein lassen, aber Datenschutzhinweis anbringen. Bei der Formulierung können Sie sich der Hilfe von Generatoren zur Entwicklung von Datenschutzklauseln im Internet bedienen.

Noch ist es Zeit: Planen Sie jetzt für 2019

Das Jahr 2018 ist inzwischen in der 2. Halbzeit angekommen. Langsam ist es daher Zeit, sich mit der Themenplanung für 2019 zu beschäftigen.

Damit verhindern Sie, dass Ihre Organisation „nur“ passiv auf Anforderungen reagiert, die von außen an Sie gestellt werden. Selbst gesetzte Ziele entwickeln einen Verband weiter. Das erfolgreiche Abarbeiten des selbst definierten Programms trägt zur Motivation insbesondere auch aller ehrenamtlich Tätigen bei.

Anregungen für selbst gesetzte Schwerpunkte der Verbandsentwicklung im Jahr 2019 finden Sie [hier](#).

Frage des Monats: Haben Sie mit der Ziel- und Aktivitätenplanung für 2019 schon begonnen?

Langsam wird es Zeit für die Ziel- und Aktivitätenplanung für 2019. Unsere Frage des Monats lautet daher: Haben Sie mit dieser für 2019 schon begonnen?

Für eine anonyme Beteiligung geben Sie im Namensfeld bitte eine willkürliche Zeichenfolge ein.

Das Ergebnis lesen Sie im nächsten Newsletter oder Mitte August bei www.facebook.com/2kverbandsberatung

[Hier geht es zu der Frage des Monats](#)

3 gute Gründe, sich gemeinnützig zu engagieren

Die Suche nach Mitarbeitenden im Verein oder Verband – egal, ob ehren- oder hauptamtlich – beschäftigt viele Vorstände von Vereinen und Verbänden intensiv. Schnell ist die Rede davon, dass man alles selbst machen müsse, weil sich niemand finde, der mitmachen wolle.

Zum einen ist das nach unserer Beobachtung so oft nicht richtig, es kommt vielmehr auf die richtige Ansprache an. Zum anderen gibt es zahlreiche Beispiele dafür, was Menschen zur Mitarbeit in gemeinnützigen Organisationen bewegt. Einige Beispiele hat die Bertelsmann Stiftung zusammengestellt und [hier](#) veröffentlicht.

Die Beispiele können auch nichtgemeinnützigen Einrichtungen als Anregung dienen. Am Ende der verlinkten Seite finden Sie auch eine Quelle für weitere Informationen.

Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird entfristet – Fördermittel fließen weiter

Am 3. Juli 2018 hat der Deutsche Bundestag abschließend über den Haushaltsplan für das von Dr. Franziska Giffey geführte Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beraten. In 2018 stehen dem Bundesfamilienministerium 10,2 Milliarden Euro zur Verfügung. Neben der Investition für gute Kinderbetreuung setzt sich das Ministerium auch für die Stärkung des Gemeinwesens und das respektvolle Miteinander ein: Das Bundesprogramm »Demokratie leben!« zur Förderung von Demokratie und Vielfalt und zur Extremismusprävention wird auf insgesamt 120 Millionen Euro aufgestockt und entfristet. Zusätzliches Geld steht auch für die Jugendverbandsarbeit und die Jugendmigrationsdienste zur Verfügung.

Quelle: Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (www.b-b-e.de)

Geheime Abstimmungen sind in vielen Fällen möglich

Anders als viele Vereinsverantwortliche meinen, gibt es keinen automatischen Anspruch auf eine geheime Abstimmung. Erforderlich ist eine entsprechende Rechtsgrundlage, die diesen Anspruch begründet. Das Thema ist aber wichtig. Denn bei geheimen Abstimmungen ergibt sich oft ein anderes Ergebnis als bei offenen. Unsere Frage des Monats im Juni war daher: Gibt Ihre Satzung ein Recht auf geheime Abstimmung?

Und hier sind Ihre Antworten:

- Ja, geheime Abstimmung ist verbindlich: 10 %
- Ja, auf Antrag eines Mitglieds: 35 %
- Ja, auf Antrag einer bestimmten Mitgliederzahl: 35 %
- Kein entsprechendes Recht in der Satzung geregelt: 10 %
- Kein entsprechendes Recht in derr Satzung, wir fragen aber ausdrücklich nach dem Wunsch auf geheime Abstimmung: 10 %

Unsere Empfehlung: Regeln Sie ausdrücklich in der Satzung, wann geheime Abstimmungen durchgeführt werden müssen.

impresum

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages
fehrsweg 20
22335 hamburg
tel.: 040 - 4711 4027
fax: 040 - 4711 4028
skype: verbandsberatung-2k
info@2K-verbandsberatung.de
www.2K-verbandsberatung.de
www.update-vereinsrecht.de
www.twitter.com/2K_germany
www.facebook.com/2kverbandberatung.de

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

info@2k-verbandsberatung.de
www.2k-verbandsberatung.de

[Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.](#)